

ÖSTERREICHISCHE BUNDES-SPORTORGANISATION

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12 Tel.: 01 / 504 44 55 Fax: 01 / 504 44 55-66 e-mail: office@bso.or.at http://www.bso.or.at ZVR 428560407

Wien, am 19. Dezember 2011

<u>Betreff:</u> Informationsschreiben zum Neuerlass der "Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportförderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.12.2011 sind die "Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportförderung" neu erlassen worden. Bei den folgenden Punkten der Richtlinien wurde Änderungen vorgenommen:

Rechtliche Grundlagen (Seiten 3/4):

Die Änderungen der Richtlinie für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel **treten mit** Ausnahme der Absätze 2 bis 4 mit **16. Dezember 2011 in Kraft.**

Die **Formblätter** "Letztempfängerliste", "Endabrechnung Basisförderung", "Endabrechnung Maßnahmenförderung", "Pauschalierte Reiseaufwandsentschädigungen" und sowie VIII **Gebührenblatt treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft**.

Die Anerkennung von Nenngeldern für nationale Veranstaltungen im In- und Ausland und Mitgliedsbeiträgen an internationale Organisationen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die Abrechenbarkeit von Vereinsversicherungen tritt mit 1. Mai 2009 in Kraft.

• III./1. Allgemeine Abrechnungsrichtlinien, Pkt. 8 (Seite 8):

Bei der Abrechnung ist der Nachweis der widmungsmäßigen Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln durch Vorlage von Originalrechnungen zu erbringen und der Zahlungsfluss ist vom/von der Fördernehmerln bis zum/r Letztverbraucherln lückenlos nachzuweisen. Der Nachweis des Zahlungsflusses kann auch durch die Vorlage von Kontoauszügen in Kopie erbracht werden. Jedenfalls ist die erfolgte Zahlung mit der jeweiligen Kontonummer und den Empfängerdaten eindeutig nachzuweisen.

 III./2. Besondere Abrechnungsrichtlinien, Pkt. 1 (Seite 10), III./2. Besondere Abrechnungsrichtlinien, L. (Seite 13), V. Kontenplan, Konto 3a (Seite 23) & Konto 3f (Seite 28):

Nenngelder für nationale Veranstaltungen und Mitgliedsbeiträge an internationale Organisationen können abgerechnet werden.







• III./2. Besondere Abrechnungsrichtlinien, Pkt. 2 (Seite 10):

Auf dem Beleg ist kein verbandsmäßig unterfertigter Kontrollvermerk durch die zuständigen Funktionäre bzw. Funktionärinnen mehr anzubringen, der die ordnungsgemäße Übernahme bzw. die sachliche Richtigkeit bestätigt.

• III./2. Besondere Abrechnungsrichtlinien, A. Rechnungen, Pkt. 5 (Seite 10):

Wurden mehrere Zahlungen mittels Sammelüberweisung oder Telebanking durchgeführt, so sind Belege, welche die jeweilige Abbuchung aufweisen, beizulegen. Bei Telebanking sind die gesamte Liste der Zahlungen und der Kontoauszug beizulegen.

• III./2. Besondere Abrechnungsrichtlinien, A. Rechnungen, Pkt. 6 (Seite 10) & R. Telebanking (Seite 15):

Kontoauszüge müssen nicht mehr im Original beigebracht werden.

• III./2. Besondere Abrechnungsrichtlinien, J. Versicherungen (Seite 13):

Vereinsversicherungen können unter den angeführten Konten abgerechnet werden.

• III./2. Besondere Abrechnungsrichtlinien, M. Gehaltsverrechnung (Seiten 13/14) & V. Kontenplan, Konto 3f (Seiten 28/29):

Lohn- beziehungsweise Gehaltsabrechnungen sind durch die Vorlage von Original-Dienst-, Angestellten- oder Werkverträgen, sowie Honorarbestätigungen nachzuweisen. Lohn-beziehungsweise Gehaltszahlungen sind durch Lohn- beziehungsweise Gehaltskonten einschließlich Überweisungsbestätigungen beziehungsweise Original-Empfangsbestätigungen über die ausbezahlten Nettobezüge nachzuweisen. Für die Verrechnung gesetzlich vorgeschriebener Abgaben wie zum Beispiel Lohnsteuer oder Sozialversicherung sind deren Original-Vorschreibungen und die Nachweise der erfolgten Zahlungen an das Finanzamt beziehungsweise die Krankenkasse vorzulegen.

Die Vorlage der **Original-Jahreslohnkonten ersetzt** die Vorlage der **Original-Verträge und Original-Vorschreibungen** betreffend Lohnsteuer und Sozialversicherung, **sofern diese in Kopie vorgelegt werden**.

• IV. Kontrolle, Pkt. 11 (Seiten 17):

Dass die **Nachreichung von Ersatzbelegen** nicht möglich ist, wurde gestrichen. Eine entsprechende **Durchführungsbestimmung** wird noch bis zur Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportfördermittel des Jahres 2011 erstellt und verlautbart.

• V. Konto 3c (Seite 23):

Vereinsbusse (Kauf, Leasing, Versicherung, Reparaturen) können **unter Konto 3c abgerechnet** werden.

• VII. Formblätter (Seiten 35-44):

Unter Punkt VII. wurden die aktuellen Fassungen der Formblätter aufgenommen. Das Formblatt "Bestätigung über Erhalt einer Vergütung" wurde durch "Aufzeichnung über Einsätze und Bestätigung über den Erhalt von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen" (PRAE) ersetzt.

• VIII. Gebührenblatt (Seiten 45):

Das Gebührenblatt wurde hinsichtlich der pauschalierten Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) adaptiert.